



Damit die Säfte der Früchte sich desto länger konserviren, ist es rathsam, dieselben zu der Zeit, wenn sie noch nicht ihre völlige Reife gänzlich erhalten haben, zu pressen.

## Von den Infusionen.

§. 452.

Man versteht durch einen Aufguss oder Infusion (Infusum) ein flüssiges Arzneymittel, das entweder in der Kälte oder in einer sehr gelinden Wärme, die nie bis zu dem Grad des Kochens ausgedehnt werden muß, einige Bestandtheile wirksamer Substanzen in sich genommen hat. Es ist bereits (§. 235.) angemerkt, daß man sich dieser Bereitungsart bedient, um theils flüchtige Theile in die zugesetzten Feuchtigkeiten zu bringen, die bey dem Aufwallen verlohrengehen würden, und theils um diejenigen Bestandtheile abzusondern, die sich in dem Auflösungsmittel leicht extrahiren lassen, weil der Arzt der übrigen, die zu ihrer Extraction eine größere Wärme erfordern, nicht bedarf.

§. 453.

Die Feuchtigkeiten, deren man sich zu den Infusionen bedient, sind gemeinlich Wasser oder Wein, oder beide zugleich. Der infundirten Essige ist schon (§. 331.) gedacht worden und der Oele werde ich nachhero gedenken. Die Substanzen, die ausgezogen werden sollen, reicht meistens das Pflanzenreich dar. Sie werden vorher groblich zerstoßen oder zerschnitten und in eine steinerne Krucke geschüttet. Soll die Extraction mit Wasser geschehen, so gießt man dieses kochend über die in der etwas erwärmten Krucke befindlichen Species, verbindet das Gefäß, um so wenig als möglich von den flüchtigen Theilen zu verlieren, mit einer Blase, und stellt es an eine

eine gelinde Wärme. In neueren Zeiten fängt man an die ganz kalten Aufgüsse mit Wasser vorzuziehen, da die Erfahrung bey verschiedenen Substanzen bezeugt hat, daß das kalte Wasser aus ihnen mehr Kräfte auszieht als das warme, und letzteres den Aufguss, ohne seine Heilkräfte zu verstärken, sehr unangenehm macht.

## §. 454.

Die Infusionen, zu denen Wein kommt, heißen arzeneyische Weine (*Vina medicata*). Sollen sie aus Wasser und Wein bestehen; so gießt man das Wasser zuerst kochend auf die Species, und nachhero den Wein kalt hinzu, und läßt dieses verbunden eine Zeit durch in einer gelinden Wärme stehen. Ist Wein allein vorgeschrieben, so muß man diesen kalt aufgießen, und nachhero digeriren. In diesem Fall pflege ich, ehe der Wein aufgegossen wird, mit etwas kochendem Wasser die Species einzubrühen, dann den Wein hinzuzugießen, und die verbundene Krucke ins Marienbad zu setzen. Ich empfehle dieses aber bloß dann, wenn es der Vorschrift des Arztes nicht eben gerade zuwider ist. Denn sonst, wenn dieses Mittel nicht innerhalb einem oder zween Tagen fertig seyn darf, kann man den Wein kalt aufgießen, und an einem kalten Orte wohl verstopft fünf bis sechs Tage stehen lassen.

## §. 455.

Nachdem die Infusion lange genug nach der Vorschrift des Arztes in der Wärme gestanden, oder kalt digerirt worden ist, läßt man selbige durch ein leinenes Tuch laufen, ohne sie stark auszudrücken. Sie muß darauf eine Weile ruhig stehen, damit die Theilchen, die sie trübe machen, zu Boden sinken, und sie ganz helle und klar abgegossen werden kann, weil sie sonst dem Kranken bey'm Einnehmen leicht Eckel erregen könnte.